

Vereinssatzung

Freiwillige Feuerwehr St. Florian Insheim 1990 Verein zur Förderung des Feuerwehrgedankens

§1 – Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein trägt den Namen „Freiwillige Feuerwehr St. Florian Insheim 1990“
- (2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landau eingetragen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist in Insheim

§2 – Zweck des Vereins

- (1) Der Verein, Freiwillige Feuerwehr St. Florian Insheim 1990, hat die Aufgabe,
 - a) das Feuerwehrwesen der Gemeinde Insheim zu fördern,
 - b) für den Brandschutzgedanken zu werben,
 - c) interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen,
 - d) die Jugend- und die Bambinifeuerwehr zu fördern,
 - e) zuständige öffentliche und private Stellen über den Brandschutz zu beraten.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des dritten Abschnitts der Abgabeordnung 1977 vom 16. März 1976 in der jeweiligen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Durch die Mitgliedschaft entstehen keine besonderen Leistungsansprüche an die Organisation Feuerwehr.
- (4) Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§3 – Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus:

- a) den Mitgliedern der Einsatzabteilung
- b) den Mitgliedern der Altersabteilung
- c) den Ehrenmitgliedern
- d) den fördernden Mitgliedern
- e) den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr

§4 – Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
- (2) Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die gemäß Ortssatzung der Einsatzabteilung angehören.
- (3) Mitglieder der Altersabteilung können solche Personen werden, die der Einsatzabteilung angehörten und die Altersgrenze erreicht haben oder vorher auf eigenen Wunsch und ehrenhaft aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- (5) Als fördernde Mitglieder können unbescholtene, natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

§5 – Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
- (3) Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
- (5) In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
- (6) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegenüber dem Verein.

§6 - Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht

- a) durch jährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist.
- b) durch freiwillige Zuwendungen.
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§7 – Organe des Vereins

- a) Geschäftsführender Vorstand
- b) Gesamtvorstand
- c) Mitgliederversammlung des Vereins

§8 – Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von einem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist einzuberufen. Eingeladen wird durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter in schriftlicher Form.
- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet werden.

§9 – Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
 - b) die Wahl des Vorstandes, des stellvertretenden Vorstandes, des Rechnungsführers, des Schriftführers, des Pressewartes, der Beisitzer sowie des 1. und 2. Jugendfeuerwehrwartes für eine Amtszeit von zwei Jahren,
 - c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
 - d) die Genehmigung der Jahresrechnung,
 - e) Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers,
 - f) Wahl der Kassenprüfer,

- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- h) Wahl von Ehrenmitgliedern,
- i) Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§10 – Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegeben Stimmen, zwei Drittel der abgegeben Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen. Es ist geheim abzustimmen.
- (3) Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Rechnungsführer, Schriftführer, Pressewart und Besitzer werden offen gewählt. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, die Wahl geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
- (5) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§11 – Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Rechnungsführer,
 - d) dem Schriftführer.
- (2) Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Rechnungsführer,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) der Bambinifeuerwehr, vertreten durch einen Betreuer,
 - f) der Jugendfeuerwehr, vertreten durch einen Betreuer,
 - g) den drei Beisitzern,
 - h) dem Wehrführer,
 - i) dem stellvertretenden Wehrführer.

Der Wehrführer und sein Stellvertreter sind, soweit sie nicht durch Wahlen dem Vorstand angehören, kraft Amtes Vorstandsmitglieder. In die Vorstandschaft können nur Mitglieder gewählt werden, die auch aktive Feuerwehrangehörige sind.

§12 – Geschäftsführer und Vertretung

- (1) Gesetzliche Vertreter im Sinne des §26 DGB sind der Vorstand und der Stellvertreter. Sie handeln gemeinsam. Rechtsgeschäfte über 200,- EURO bedürfen der Genehmigung des Gesamtvorstandes.
- (2) Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes durch den Vorsitzenden abgegeben.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§13 – Rechnungswesen

- (1) Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Er darf Auszahlungen selbstständig leisten. Im Verhinderungsfall wird er durch den Vorsitzenden oder den zweiten Vorsitzenden vertreten. Über die zu bezahlenden Geldbeträge muss ein Mitgliederbeschluss vorliegen.
- (3) Über Einnahmen und Ausgaben ist ein Buch zu führen.
- (4) Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.
- (5) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.

§14 – Jugend- und Bambinifeuerwehr

- (1) Die Abteilung Jugendfeuerwehr, deren Mitglieder Jugendliche zwischen 10 und 18 Jahren sind, ist eine Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr Insheim. Eine Jugendfeuerwehrordnung für die Jugendfeuerwehr Insheim besteht.
- (2) Die Abteilung Bambinifeuerwehr, deren Mitglieder Kinder- und Jugendliche zwischen 6 und 10 Jahren sind, ist eine Kinder- bzw. Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr Insheim. Eine Bambinifeuerwehrordnung für die Bambinifeuerwehr Insheim besteht.

§15 – Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und die Auflösung beschließen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer

Stimmmehrheit von drei Viertel der vertretenden Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.

- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Insheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr“ zu verwenden hat.

§16 – Satzung

Die Satzung wurde am 17. April 2016 geändert und tritt ab sofort in Kraft.